

12 Erziehung 2021 und Wissenschaft

www.gew-sachsenanhalt.net

1. Dezember 2021

K 6549

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt

EWA

Aktuell:

- Landeshauptausschuss
- Corona-Pandemie – GEW fordert Maßnahmen
- Vorbereitungsdienst in der Debatte

Tarifrunde TV-L 2021:

- Blockadehaltung der Arbeitgeber
- Warnstreik-Kundgebung am 10. November in Halle
- Warnstreik-Kundgebung am 23. November in Magdeburg

Tarif + Recht:

- Beamt*innentagungen
- Arbeitszeit der Lehrkräfte
- Arbeitszeit 2022 der Pädagogischen Mitarbeiter*innen

TARIFRUNDE 2021

#DAS GEWINNEN WIR



Eva Gerth,
Vorsitzende
der GEW
Sachsen-Anhalt

Kommentiert: **Heraus, wer sich traut!**

Müsste ihr jetzt wirklich streiken? Die Frage stand in den letzten Tagen immer wieder im Raum. Sie wurde auch offen von Eltern, Journalist*innen, von Wohlmeinenden und Gegnern von Gewerkschaften, und vom Bildungsministerium gestellt.

Um es kurz zu machen: Ja, wir mussten! Artikel 9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gibt uns das Recht und den Auftrag. Es ist auch außer uns, den Gewerkschaften und ihren Mitgliedern, keiner da, der sich um die „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ kümmert. Es gibt keine automatische Erhöhung der Gehälter der Tarifbeschäftigte, auch im öffentlichen Dienst nicht. Selbst um die richtige Alimentation der Beamte*innen kämpfen Gewerkschaften, wenn auch auf anderen Wegen und (noch) nicht mit Streiks.

Es geht uns nicht nur um die Anerkennung der zusätzlichen harten Arbeit in den Corona-Monaten mit allen Herausforderungen von Distanzunterricht und -lehre bzw. Betreuungsaufgaben. Es geht letztlich darum, wer die Ausgaben, nicht nur während der Pandemie, zahlt und ob dann noch etwas für die Beschäftigten bleibt, die die aktuelle Inflationsrate von 4,1 Prozent durchaus spüren. Es geht darum, ob man gutes Personal – das man ja dringend für Bildung, Erziehung und einen funktionierenden Staat braucht – auch dauerhaft gut bezahlt, damit dieses Personal überhaupt kommt und dann auch bleibt. Viele unserer Mitglieder stellten die Frage, ob die Tarifforderungen wirklich die richtigen sind. Ja, wir konnten derzeit nur für mehr Geld streiken, weil kein anderer Tarifvertrag gekündigt worden ist. Die notwendige und eingeforderte Entlastung bei der Arbeit kann man sich dann immerhin mit mehr Geld „kaufen“, in Form von Teilzeit oder früherer Rente. Andere Themen können wir lediglich ansprechen – die Belastungssituation, den Personalmangel, unsere Arbeitszeit – und unseren Unmut über die Missstände bei den Streiks deutlich hörbar und sichtbar machen. Er wird wahrgenommen!

In diesem Zusammenhang wurde auch immer wieder nach einer Corona-Prämie gefragt. Diese wäre zwar eine Möglichkeit der Anerkennung, aber eine Prämie ist bloß eine Einmalzahlung, wenngleich derzeit steuerfrei. Aus Sicht der Gewerkschaften ist eine kräftige tabellenwirksame Erhöhung, die jeden kommenden Monat für den Rest des Arbeitslebens wirksam ist, für die Beschäftigten besser.

Und wohl eher die Arbeitgeber stellten die Frage, warum wir hier einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte fordern, es wäre doch bisher auch ohne einen solchen gegangen. Eine ganze Beschäftigtengruppe an unseren Hochschulen, also im öffentlichen Dienst, ist ohne tarifvertraglich geregelte Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten – ein Relikt aus dem Mittelalter –, diese Frage kann man nicht ernst nehmen! Und die Frage nach dem zusätzlichen Unterrichtsausfall ist dann auch schnell beantwortet. Unser Streik verursachte weniger Unterrichtsausfall als die Personalpolitik der Landesregierung in den vergangenen Jahren!

Streiks sind anstrengend und sie sind anregend. Sie zeigen die Stärke der GEW und ihrer Mitglieder, sie zwingen zur Positionierung. Sie sind ein wichtiges Mittel in unseren Auseinandersetzungen. Und man trifft Kolleginnen und Kollegen, die man gern umarmen möchte, ehe man sich an Corona erinnert und es dann doch lässt.

Mir kommt die Liedzeile von Bertolt Brecht in den Sinn, leicht abgewandelt: Um uns selber müssen wir uns selber kümmern, und heraus mit uns, wer sich traut!

Eva Gerth

Inhalt

Aktuell

Kommentiert: Heraus, wer sich traut!	2
Kommentiert: Klimaschutz und soziale Frage zusammen denken?	3
Landeshauptausschuss der GEW Sachsen-Anhalt: Fahrplan für 2022 festgelegt	3
Corona-Pandemie – vierte Welle: Pädagogisches Personal und Schüler*innen schützen!	4
Zweite Phase der Lehramtsausbildung: Vorbereitungsdienst in der Debatte	4
Titelthema „Tarifrunde für die Länder 2021“	
Tarifrunde für die Länder 2021: Blockadehaltung der Arbeitgeber provoziert	5
Warnstreik am 10. November im südlichen Sachsen-Anhalt: Demonstration in Halle sendet deutliche Botschaften	6
Warnstreik am 23. November im nördlichen Sachsen-Anhalt: Streikende in Magdeburg fordern akzeptables Angebot	8
Tarif + Recht	
Beamt*innentagungen der GEW: Beamtinnen und Beamte solidarisch mit den Angestellten	10
LHPR beantwortet Fragen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte: Regelstundenzahl, Mehr-/Minderzeiten, Urlaub, ...	10
Führungszeugnis: Wer zahlt?	11
Festlegung der Betriebsferien: Betriebsrat muss mitbestimmen!	11
Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Arbeitszeit 2022 ist neu zu berechnen	12
Hochschulen in der Pflicht: Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	14
AJuM Sachsen-Anhalt 2021: Rund 600 Bücher rezensiert	15



Rolf Hamm,
Mitglied des
Redaktionsteams
der EuW

Kommentiert: **Klimaschutz und sozi**

Im Wahlkampf wurden BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, allen voran Annalena Baerbock, nicht müde zu betonen, dass man den Klimaschutz und die soziale Frage zusammen denken müsse. Es hörte sich – auch wegen der vielen Wiederholungen – ein bisschen so an wie die Parole zur „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ zu DDR-Zeiten. Viele konnten sich damals wie heute nichts Genaues darunter vorstellen. Jetzt, wo die Glasgower Klimakonferenz viel Aufmerksamkeit bekommen hat, lässt sich der Sinn dieser GRÜNEN-Forderung viel leichter erschließen. Bloß, man hört jetzt nichts mehr davon! In Glasgow – wie auch schon bei den vorherigen Konferenzen – wurde klar, dass diejenigen Staaten, die den größten Kohlendioxid-Ausstoß pro Kopf haben, am meisten tun müssen. Dies ist inzwischen allgemein akzeptiert und niemand kommt auf die Idee, von Burundi oder Afghanistan die größten Anstrengungen zu verlangen. In unserer Gesellschaft ist dieser Grundsatz bezogen auf Individuen allerdings noch nicht

Landeshauptausschuss der GEW Sachsen-Anhalt: Fahrplan für 2022 festgelegt

(EuW) Am 19. November tagte der Landeshauptausschuss (LHA) turnusgemäß, um Bilanz über die Arbeit der GEW Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021 zu ziehen, die aktuelle bildungspolitische Situation im Land festzuhalten und einen Ausblick für das kommende Jahr zu wagen. Aufgrund der steigenden Corona-Zahlen hatte sich der Landesvorstand schweren Herzens entschlossen, die ehemals geplante Präsenzitzung im Online-Format stattfinden zu lassen.

Wie üblich begann die Sitzung mit der Berichterstattung über die Ergebnisse und Neuheiten der Kolleginnen und Kollegen aus allen Bildungsbereichen. So wurden unter anderem über die **aktuell verschärfte Corona-Situation** an den Schulen, Hochschulen, Kitas und sozialen Einrichtungen gesprochen und die Sorgen und aktuellen Probleme der Mitglieder in diesem Zusammenhang dargestellt. Es ging um **Maßnahmen**, wie das pädagogische Personal sowie Schüler*innen, Studierende, Kinder und Eltern geschützt werden können: Niedrigschwellige Angebote für Booster-Impfungen, das Bereitstellen von flächendeckenden und kostenlosen Selbsttests auch für Geimpfte und die Möglichkeit, wieder in kleineren Gruppen zu unterrichten, um Kontakte zu beschränken, wären Maßnahmen, die die GEW Sachsen-Anhalt der Landesregierung empfiehlt. → Seite 4

Im Bereich der **Hochschulen** kritisiert die GEW, dass der Hauptpersonalrat des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung durch die Umstrukturierung der Ministerien keinen Kontakt zum obersten Dienstherrn der Hochschulen, dem Wissenschaftsminister, hat. Die Landesregierung hat versäumt,

eine Übergangsverordnung zu erstellen, was in der derzeitigen Corona-Lage und in Bezug auf das einheitliche Handeln der Hochschulen mehr als fahrlässig ist. Neben Haushaltsberatungen ging es auch um die **Organisationsentwicklung** bzw. **Werbung von Mitgliedern** im Landesverband. Fast routinemäßig wurde mit den Haushaltsbeschlüssen dokumentiert, dass das Wirken der GEW auf sicherer Grundlage steht. Zugleich wurde aber auch deutlich, dass dies nur auf der Grundlage einer stabilen Mitgliedschaft möglich ist. Insofern korrespondieren Mitgliederentwicklung und Haushaltstabilität.

Mit großer Mehrheit wurde außerdem beschlossen, dass die GEW Sachsen-Anhalt für November des kommenden Jahres turnusmäßig ihre nunmehr **9. Landesdelegiertenkonferenz** einberuft.

Bildungspolitische Fragen bestimmten die Tagesordnung nach der Mittagspause. Diskutiert wurde der gegenwärtige, derzeit bekannte, Stand der Weiterführung der **Schulsozialarbeit** im Land. Die GEW setzt sich aktiv für eine Verstetigung bzw. für den Ausbau der Schulsozialarbeit ein und für den Erhalt der Netzwerkstellen. Leider bestehen hier offensichtlich noch Unklarheiten in den Konzepten.

Weiterhin wurde auf die Notwendigkeit verwiesen, den **Ausbau des Ganztages an Grundschulen** aktiv mit einer Positionierung zu begleiten. Diskutiert wurde im Zusammenhang mit den im Koalitionsvertrag verankerten „Leuchtturmschulen“ über die Notwendigkeit eines Sozialindexes bei der Verteilung von personellen und finanziellen Ressourcen. Thema war auch ein Antrag an den Gewerkschaftstag der GEW im Juni, der mehr Möglichkeiten zu Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse fordert.

Weiterhin wurde von der Landesvorsitzenden Eva Gerth und dem Vorstandsbereich Tarif- und Beamtenpolitik über den zu diesem Zeitpunkt anstehenden Warnstreik am 23. November informiert.

Die „JA 13“-Postkarten-Aktion der GEW Sachsen-Anhalt zur Durchsetzung einer gerechten Bezahlung von Grundschullehrkräften im Land war in der Hinsicht erfolgreich, dass die Landtagsmitglieder – manche erstmalig nach ihrer Wahl im April – mit dieser Problematik konfrontiert wurden. Aufsehen erregte, dass Sachsen-Anhalt deutlich im Rückstand liegt und damit seinen Wettbewerbsnachteil gegenüber Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen noch verstärkt. Leider gibt es derzeit aber offensichtlich keine Bestrebungen der Landesregierung zur Änderung des Besoldungsgesetzes. Die GEW wird hier weiterhin ihre Forderungen aufmachen und auf den unmittelbaren Zusammenhang zum Lehrkräftemangel hinweisen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Tarif- und Beamtenpolitik“ wurde auch die **GEW-Kampagne „Es reicht! Jetzt handeln!“** aufgerufen. Eva Gerth konnte berichten, dass Ministerpräsident Haseloff die Kampagne zur Kenntnis genommen hat. In ihrer „Zehn-Punkte-Forderung“ umschrieb die GEW Wege, die **Arbeitszeit** gerechter zu gestalten und **Entlastungen** für die Schulen zu schaffen. Sie kommt damit auch den vielfach auf den aktuellen Streikkundgebungen geforderten Veränderungen nach. Die Arbeit am Limit verstärkt die Mangelsituation insbesondere unter Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



Es reicht!

Jetzt handeln!

ale Frage zusammen denken?

angekommen. Abgesehen von der Parole der GRÜNEN. Denn ins Verständliche übersetzt heißt „Klimaschutz und soziale Frage zusammen denken“ nichts anderes, als dass die starken Schultern dabei eine größere Last tragen sollten als die schwachen. Und ebenfalls in Glasgow wurde dafür von der weltweit agierenden Entwicklungs- und Hilfsorganisation OXFAM eine schwerwiegende Begründung geliefert. Die Medien haben es auch bei uns registriert – die Volksstimme betitelte ihren zwar kleinen Artikel „Reiche leben wie Ökovandalen“ und der SPIEGEL etwa überschrieb mit „Eine kleine Elite gönnt sich einen Freifahrtschein“ seinen Beitrag zur Klimazerstörung. Diese Schlagzeilen mögen sich zwar hart anhören, die Fakten dahinter würden aber sogar noch herbere Formulierungen rechtfertigen. Die reichsten zehn Prozent der Erdbevölkerung (630 Mio. Menschen) sind für 52 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich. Die gesamte ärtere Hälfte der Menschheit bringt es lediglich auf sieben Prozent.

Deutschland macht da keine Ausnahme. Die reichsten zehn Prozent der Deutschen (8,3 Mio. Menschen) verursachen mehr CO₂ als 90 Prozent der Ärmsten (41,3 Mio. Menschen). Bei OXFAM heißt es zusammengefasst: „Verantwortlich dafür ist eine Politik, die auf Konsumanreize setzt, immerwährendes Wachstum verspricht und die Welt ökonomisch in Gewinner und Verlierer spaltet. Für den Konsumrausch einer reichen Minderheit zahlen die Ärmsten den Preis.“

Aus den Koalitionsverhandlungen ist nicht viel nach außen gedrungen. Nur dass es eben keine Belastungen für die Reichen geben wird. Keine Vermögenssteuer, keine Erhöhung des Spaltensteuersatzes, keine Veränderungen an der Erbschaftssteuer. Fragt sich also, wie unser deutscher Beitrag zur Klimarettung finanziert werden soll. Wenn weiter alles über Geld geregelt wird (Sprit für Autos, Heizung und Strom teurer, Pendlerpauschale weg, Nullrunden für Rentner, ...), wird sich kei-

ner der Reichen genötigt sehen, seinen klimafeindlichen Lebensstil zu ändern, denn Geld spielt für sie keine Rolle. Damit werden aber auch Erfolge beim Klimaschutz fraglich. Dort, wo man viel für das Klima tun könnte, passiert nichts.

Natürlich muss man die Geschichte auch zu Ende denken. Angenommen, wir machen endlich in Deutschland Gesetze, die auch die Reichen am Klimaschutz beteiligen. Was dann? Dann fielen doch die wichtigste Triebfeder der Wirtschaft weg: das individuelle Streben nach mehr Wohlstand für den Einzelnen. Lohnt sich das? Ich behaupte, ja. Das Klima wird am Ende nicht mit sich verhandeln lassen. Konsum macht nachweislich nicht glücklicher. Es gibt nur eine Erde und deren Ressourcen sind endlich. Wir werden Wohlstand verlieren, aber das Leben für unsere Nachkommen gewinnen.

Rolf Hamm

Corona-Pandemie – vierte Welle: Pädagogisches Personal und Schüler*innen schützen!

(EuW) Aufgrund der sich immer schneller verschärfenden Entwicklung der Pandemie fordert die GEW Sachsen-Anhalt die Landesregierung und das Bildungsministerium auf, unverzüglich weitergehende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zu ergreifen, um die Beschäftigten ausreichend vor einer Ansteckung zu schützen. Ebenso wie die Gesundheit des pädagogischen Personals und ihrer Familien darf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht fahrlässig gefährdet werden. Der in weiten Teilen Deutschlands zu beobachtenden Kaskadeneffekt, der exponentielle Anstieg bei den Corona-Ansteckungen vor allem bei Kindern und Jugendlichen, die Impfdurchbrüche bzw. die in Sachsen-Anhalt sehr hohe Hospitalisierungsrate erfordern eine veränderte Strategie.

Dass Nachbesserungsbedarf an allen Schulen im Bundesgebiet bestehe, hat die GEW-Bundesvorsitzende erst vor Kurzem deutlich gemacht. „Bundesweit sind nicht einmal in der Hälfte der Schulen die notwendigen Luftfilteranlagen, eingebettet in Raum-, Lüftungs- und Hygienekonzepte, eingebaut worden. Die 200 Millionen Euro, die die Bundesregierung im Sommer für mobile Luftfilter an Kitas und Schulen bereitgestellt hat, sind noch nicht abgerufen worden“, sagte Maike Finnern. In Sachsen-Anhalt hat nur eine einstellige Zahl von Schulen bisher Luftfilter. „Offensichtlich haben das Land und die Schul-

träger gehofft, die Pandemie geht vorbei, ohne dass dieses Geld investiert werden muss“, ergänzte die Landesvorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt, Eva Gerth. Für die Schulen und das an den Schulen tätige pädagogische Personal in Sachsen-Anhalt sieht die GEW Sachsen-Anhalt neben einer zusätzlichen Testpflicht auch von Geimpften unabdingbaren Handlungsbedarf.

Die GEW Sachsen-Anhalt fordert von Bildungsministerin Feußner, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. schnellstmögliche, niedrigschwellige Angebote von Booster-Impfungen für das pädagogische Personal, ohne Wartezeiten,
2. weitreichendere Quarantänepflicht für Schüler*innen bzw. das pädagogische Personal, so dass sich alle direkten Kontakte von Corona-positiv Getesteten isolieren können,
3. Wiedereinführung von Formen des Schulbetriebes, bei denen ein direkter Kontakt in den Schulen eingeschränkt werden kann, u. a. eingeschränkter Regelbetrieb und Unterricht in kleineren Gruppen, Fern- bzw. Hybridunterricht bei vorhandenem schnellem Internet,
4. Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen in den Schulen sollten nur als Online-Veranstaltungen stattfinden,
5. Absagen von Schulfahrten und Schulwanderungen, insbesondere von Weih-

nachtsfeiern und Weihnachtsmarktbesuchen,

6. schnelle Reaktion des Ministeriums bzw. des Landesschulamtes bei der Hilfe für die Schulen im Umgang mit Impfgegnern oder Querdenkern,
7. weitere schnelle und unbürokratische Anschaffung und Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln zur Bekämpfung der Pandemie.

„Wir sind uns bewusst, dass mit der Umsetzung dieser Maßnahmen erneut Einschränkungen im geregelten Schulbetrieb und zusätzliche Belastungen für unsere Kolleginnen und Kollegen verbunden sind“, sagte Eva Gerth, „dennoch müssen Schulen auf die konkrete Situation vor Ort flexibler reagieren können. Es ist nicht sachgerecht, dass das Ministerium auch bei hohen Ausfällen durch Krankheit und Quarantäne einzig auf Präsenzunterricht besteht, der sowieso nicht gesichert werden kann.“

Am 23. November gab die Landesregierung bekannt, dass die Präsenzpflicht an den Schulen mit Wirkung vom 25. November aufgehoben wird, der Präsenzunterricht sollte aber weiter die Regel bleiben. Außerdem wurden die Ferien auf den 18. Dezember vorgezogen, so dass für dieses Jahr der letzte Schultag auf den 17. Dezember fällt. Eine Reihe weiterer Festlegungen zu Tests und Impfangeboten, die verstärkt werden sollen, vervollständigen den Maßnahmenkatalog im Schulbereich.

Zweite Phase der Lehramtausbildung: Vorbereitungsdienst in der Debatte

Den für die Lehramtausbildung zuständigen Vorstandsbereich der GEW-Sachsen-Anhalt erreichten eine beachtliche Anzahl von Fragen bezüglich einer Meldung in der EuW 09/2021, in der sehr pauschal von einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes die Rede war. Leider ist in dieser Meldung nicht ausdrücklich darauf verwiesen worden, dass es in diesem Zusammenhang um die Nutzung von Erfahrungen aus der Unterrichtstätigkeit von Seiteneinsteigenden geht und darum, ob eine entsprechende Anrechnung dieser Erfahrungszeiten zur Verkürzung der Ausbildung von Seiteneinsteigenden führen kann. Erfreulich ist, dass auf diese Weise zur Diskussion angeregt worden ist. Die Redaktion nimmt diese Tatsache auch als Indiz für das Interesse an den Inhalten der EuW.

Die Positionen sind in diesem Zusammenhang allerdings vielfältig und zum Teil so kontrovers, dass sie nicht miteinander vereinbar scheinen. Hier sei daran erinnert, dass bei der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 16 Monate eine überwiegende Anzahl von LiV diese Entwicklung begrüßte. Weiterhin gibt es auch jetzt schon im § 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt

im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) solche Anrechnungszeiten. Diskutiert werden muss auch, ob gegenwärtig trotz der wünschbaren quantitativen Verbesserungen eine Ausweitung des Vorbereitungsdienstes aufgrund des Lehrkräftemangels realistisch ist. Als kollektive Interessenorganisation sollte die GEW nach Meinung vieler jüngerer Kolleginnen und Kollegen nicht vergessen, dass jede Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auch finanzielle Verluste zur Folge hätte. Im Gegensatz dazu gibt es auch in der GEW mit Bezug auf die Qualitätsentwicklung Positionen, die eine Zweite Phase von 24 Monaten – also von zwei Schuljahren – als „vernünftigen Zeitraum“ favorisieren. Das erste der beiden Schuljahre sollte dabei zum Sammeln von Erfahrungen dienen, das zweite sollte Angebote bieten, praktische Basics zu erwerben.

Auch zur Qualifikation der immer größer werdenden Gruppe der Seiteneinsteigenden gibt es stark differierende Meinungen, deren Diskussion dringend nötig ist. So steht die Frage im Raum, ob nicht auch Seiteneinsteigende mit nur einem anerkannten Fach ein Angebot bekommen sollten, in den Vorbereitungsdienst einzutreten. Einer guten Tradition folgend, unterbreitet die GEW ein Gesprächsangebot zu diesem

Thema: Ausbildende und LiV, Seiteneinstiegende und praxiserfahrene Kolleginnen und Kollegen aus den Seminaren und den Schulen können an den dazu notwendigen Debatten gleichberechtigt teilnehmen.

Ziel sollte sein, GEW-Positionen zu formulieren, die den Qualitätsaspekt aufgreifen, aber zugleich auch dem derzeitigen Lehrkräftemangel gerecht werden. Und letztlich bliebe zu klären, wohin die GEW tendieren sollte, kurzfristig und längerfristig. Die zentralen Begriffe der notwendigen Debatte sollten sein: ausreichende Ausbildungskapazitäten, regionale Ausgeglichenheit und Verteilung, intelligente Ausbildungsinhalte und -zeitpunkte der Ausschreibung, verlässliche Zusagen und attraktive Angebote an Interessierte und – immer wieder – ein qualifiziertes Mentoring. Die neuen Inhalte der Ausbildung, darunter die Digitalisierungsanforderungen, bezeichnen nur einen der qualitativ neuen Anforderungen. Es scheint allein weder um Verlängerung noch um Verkürzung zu gehen. Es geht um genügend und gut ausgebildeten Nachwuchs.

Die Diskussion ist eröffnet ...

Hans-Dieter Klein



„Die Arbeitgeber haben mit ihrer Blockadehaltung Streiks provoziert“, sagte Maike Finnern, die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und

Tarifrunde für die Länder 2021:

Blockadehaltung der Arbeitgeber provoziert

Wissenschaft (GEW), nach dem Ende der zweiten Verhandlungsrunde der Tarifrunde öffentlicher Dienst der Länder am 2. November, nachdem die Arbeitgeberseite erneut kein Angebot vorgelegt hatte.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) habe sich in den Verhandlungen nicht bewegt, kein Angebot vorgelegt. Sie machten – wie bereits seit geraumer Zeit angekündigt – ein neues Streitfeld auf. Die Gewerkschaften sollen Arbeitgeberforderungen folgen, die unter dem „Arbeitsvorgang“ subsumiert werden könnten. Die Erfüllung der strukturellen Forderungen der Gewerkschaften soll von deren Zustimmung zu dieser provokativen Idee abhängig gemacht werden.

Maike Finnern sagte weiter: „Die Arbeitgeber weigern sich, die Realität in Deutschland zur Kenntnis zu nehmen. In der Corona-Pandemie halten die Beschäftigten das Land am Laufen. Die Inflation ist über die Vier-Prozent-Marke gesprungen. Die Beschäftigten erwarten Lösungen, sie erwarten zu Recht eine ordentliche Gehaltssteigerung – für Machtspiele haben sie kein Verständnis.“ Mit Blick auf die Mitglieder der Bildungsgewerkschaft gilt dies besonders für Lehrkräfte, Lehrende an Hochschulen, Erzieherinnen und Erzieher sowie sozialpädagogische Fachkräfte.

Die GEW-Vorsitzende unterstrich noch einmal, dass die Gewerkschaften fünf Prozent, mindestens jedoch 150 Euro mehr Gehalt fordern. Sie machte sich für die vollständige Paralleltafel stark, die eine bessere Eingruppierung für viele angestellte Lehrerinnen und Lehrer unterhalb der Entgeltgruppe 13 und damit mehr Gehalt bringen würde. Dies sei auch wichtig, um den Beruf für junge Menschen wieder attraktiver zu machen und leiste damit einen Beitrag zur Bekämpfung des Lehrkräfteamangels.

Zudem betonte Finnern die Erwartung, dass Verhandlungen für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV-Stud) aufgenommen werden. Die Studierenden brauchten dringend bundesweit tarifvertraglich abgesicherte Vereinbarungen für ihre Arbeitsbedingungen und die Bezahlung.

Als Konsequenz verstärkte die GEW – darunter unser Landesverband Sachsen-Anhalt – ihre Kampfaktivitäten, ihre Warnstreiks, zuletzt in Halle und Magdeburg. Welche Wirkung diese Kämpfe haben werden, wird sich erst in der dritten Verhandlungsrunde zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften am 27./28. November in Potsdam zeigen.

In der Tarifrunde 2021 für den öffentlichen Dienst der Länder geht es um Gehaltserhöhungen für rund 1,2 Millionen Tarifbeschäftigte. Die Gewerkschaften fordern darüber hinaus die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Bezüge der rund 1,3 Millionen Beamtinnen und Beamten sowie der rund eine Million Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Die Forderungen der Gewerkschaften beziehen sich auf eine Laufzeit des Tarifvertrages von einem Jahr.



© BALLHAUS WEST

Was ist mit dem Begriff „Arbeitsvorgang“ gemeint?

Das Thema „Arbeitsvorgang“ hat mit den offenen Fragen bei der Lehrkräfteeingruppierung nichts zu tun, es ist vielmehr ein Angriff der Arbeitgeber auf einen Grundpfeiler des Eingruppierungsrechts im öffentlichen Dienst. Grundsätzlich gilt: Je „höherwertiger“ eine Tätigkeit, desto höher die Entgeltgruppe, das heißt desto höher ist das Gehalt. In Jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung haben die Arbeitsgerichte geurteilt, dass für die Feststellung, ob eine höherwertige Tätigkeit in dem für eine höhere Entgeltgruppe erforderlichen Umfang ausgeübt wird, Arbeitsvorgänge nicht beliebig aufgespalten werden dürfen.

Wenn z. B. ein Rechtsgutachten erstellt wird (= komplexe Tätigkeit), muss dafür auch der Computer hochgefahren, Bücher rausgesucht, der Kopierer bedient (= einfache Tätigkeiten) werden; das gehört aber alles zu einem Arbeitsvorgang. Das passt den Arbeitgebern nicht. Viele einfache Tätigkeiten in den Verwaltungen wurden wegrationalisiert, und die meisten Kolleg*innen übernehmen auch höherwertige Aufgaben. Dadurch kommt es zu einer Vielzahl von Höhergruppierungen – im Länderbereich vor allem in den Justizverwaltungen und Verwaltungen an den Hochschulen.

Warnstreik am 10. November im südlichen Sachsen-Anhalt: Demonstration in Halle sendet deutliche Botschaften an die

(EuW_rex) Die GEW Sachsen-Anhalt hat am 10. November 2021 in Halle am Steintor-Variété einen Warnstreik für die Tarifbeschäftigte im Geltungsbereich TV-L und TV Prakt-L durchgeführt. ver.di und die GdP haben sich dem Aufruf angeschlossen. An der Demonstration beteiligten sich ca. 800 Lehrerinnen und Lehrer, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Tarifbeschäftigte der MLU Halle-Wittenberg und der Hochschule Merseburg. Lautstark forderten sie auf der Kundgebung eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie mehr Gehalt ein: Eine Gehaltssteigerung von fünf Prozent, mindestens jedoch 150 Euro sind die Forderungen an die Arbeitgeber.

Nach Informationen des Landesschulamtes folgten dem Streikauf ruf Beschäftigte aus 400 Schulen des südlichen Sachsen-Anhalts.

Durch das Programm leitete Jens Wiedemann, stellvertretender Vorsitzender des GEW-Stadtverbandes Halle. Weitere Redner*innen waren Sven Wolters als Vertreter der GdP, Julianne Küritz von ver.di, Christian Müller, Gewerkschaftssekretär der GEW Sachsen-Anhalt, Lukas Wanke, Koordinator des Bündnisses #MLUnterfinanziert, und Dany Hambach, Vorstandsleiterin des Bereichs Tarif- und Beamtenpolitik der GEW Sachsen-Anhalt. Für kurzweilige Unterhaltung sorgte der Schauspieler und Kabarettist Jonas Schütte.

Nach der Begrüßung von Jens Wiedemann sprach Eva Gerth, die Vorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt: „Die vergangenen Monate in den Schulen und im öffentlichen Dienst waren hart. Wir haben eine Pandemie erlebt, bei der man sich immer fragte, ob die Arbeitgeber oder Dienstherrn den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Blick hatten. Die Kolleginnen und Kollegen waren mit viel zusätzlicher Arbeit konfrontiert: Die (digitalen) Herausforderungen des Distanzunterrichts, das Bereitstellen von Aufgaben und das ständige Überarbeiten der Dienstpläne und Erklärungen für Eltern und Schüler*innen – all das haben die Lehrkräfte weggetragen und die Belastungen für die Kolleginnen

und Kollegen wurden immer mehr,“ so Eva Gerth. Arbeitszeituntersuchungen zeigen, dass Lehrkräfte schon immer am Limit arbeiten, viele Kolleg*innen können ihre Mehrstunden schon gar nicht mehr zählen. Und deshalb fordert die GEW bei der Länder-Tarifrunde ein, was die Lehrerinnen und Lehrer verdienen: fünf Prozent und mindestens 150 Euro. Uns geht es um eine allgemeine Lohnerhöhung für rund 1,2 Millionen Beschäftigte im Landesdienst: „Fünf Prozent sind fair, weil die Beschäftigten die Schulen und Hochschulen, in der Krise die Einrichtungen am Laufen gehalten haben, digital und in Präsenz. Fünf Prozent sind nötig, weil die Lebenshaltungskosten stark ansteigen. Nach Aussagen des Statistischen Landesamtes betrug die Inflation im Oktober 4,1 Prozent. Ich finde, da sind wir mit fünf Prozent eher noch bescheiden. Und fünf Prozent sind sinnvoll, weil die Lohnpolitik der Krise nicht hinterhersparen darf und der Öffentliche Dienst ein Vorbild für faire Bezahlung sein muss,“ sagte Eva Gerth auf der Bühne und erhielt große Zustimmung.

Weiterhin fordern die Gewerkschaften eine stufengleiche Höhergruppierung. Wenn Beschäftigte neue, verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen, können sie in eine höhere, besser bezahlte Entgeltgruppe gelangen. Doch aufgrund der geltenden Tarifregelungen kann eine solche Höhergruppierung in eine niedrigere Erfahrungsstufe führen. Zwar gibt es einen Garantiebetrag, aber der Garantiebetrag entfällt mit dem nächsten Stufenaufstieg. So könnten Beschäftigte tatsächlich bei höherwertigen Aufgaben über viele Jahre weniger verdienen als bei einem Verbleib in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

„Damit sich neue Aufgaben immer lohnen, benötigen wir die stufengleiche Höhergruppierung. Überall sonst im Tarifrecht ist die stufengleiche Höhergruppierung durchgesetzt, nur in den Ländern zicken die Arbeitgeber,“ entrüstete sich Eva Gerth über die absurdnen Zustände. Und natürlich muss diese Höhergruppierung auch für Grundschullehrkräfte gelten, die endlich die Eingruppierung in die E 13 verdient haben. Deshalb fordert die GEW eine vollständige Paralleltafel. Zentrale Forderung ist jedoch, dass Dauerstellen für Daueraufgaben in Lehre, Forschung und Wissenschaft entstehen!



Arbeitgeberseite

Und auch studentische Beschäftigte und wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen haben es schwer: Sie üben unverzichtbare Tätigkeiten aus, sie unterstützen die Lehre, halten die Bibliotheken am Laufen und wirken an Forschungsprojekten mit. Ihre Arbeitsbedingungen sind jedoch nicht tarifvertraglich geregelt, sondern werden von den Hochschulen einseitig diktiert. „Im öffentlichen Dienst der Länder in Deutschland gibt es Beschäftigte, bei denen der Arbeitgeber mehr oder weniger nach Gutsherrenart über Länge der Arbeitszeit und Bezahlung verfügt. Und wenn man die Forderung aufmacht, bekommt man zur Antwort, dass sich mit einem Mindestlohn von 12 Euro dieses Problem wohl erledigt hätte. Wir wollen uns das nicht gefallen lassen,“ rief Eva Gerth von der Bühne.

Nicht zuletzt sollen natürlich auch die Beamtinnen und Beamten von unseren Forderungen profitieren. Im Moment dürfen sie noch nicht streiken, allerdings klagt die GEW derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für das Streikrecht von Beamten*innen. Und bis das so weit ist, erwarten wir die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die Besoldung. Daher rufen wir weiterhin auf, dass sich auch die Beamten*innen an Kundgebungen beteiligen, sich bei Online-Kampagnen einbringen oder Mitglieder einwerben. „Letztendlich sitzen wir im gleichen Boot in den Schulen, arbeiten eng zusammen, leiden unter dem Druck der Arbeitszeit und dem Lehrkräftemangel. Es geht nicht anders, als solidarisch zu sein“, schließt Eva Gerth ihre Rede und erhält lautstarke Unterstützung der Streikenden.

Ergebnzend zu unserer Kundgebung am Steintor veranstaltete das Bündnis „#MLUnterfinanziert“ eine Protestaktion auf dem Uniplatz. Dort kämpfte das Bündnis gemeinsam mit Studierenden, Hochschulangestellten, Gewerkschaften und politischen Hochschulgruppen gegen die geplanten Einsparungen an der MLU Halle.

Wir bleiben bei unseren Forderungen und werden notfalls weitere Warnstreiks durchführen. Die GEW Sachsen-Anhalt dankt allen Teilnehmenden und Organisator*innen ganz herzlich für ihr Engagement!



Rede von Dany Hambach, VB Tarif- und Beamtenpolitik: 150 Euro sind nicht überzogen!



Foto: GEW Sachsen-Anhalt

Ich begrüße die Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schulen und die Hochschulbeschäftigte hier am „Steintor“ in Halle – seit 1182 ist es Stadttor und damit stehen wir auf historischem Boden. Später trafen hier drei Handelsstraßen zusammen; wie heute kamen sie aus Anhalt-Bitterfeld, Dessau-Roßlau, Wittenberg und dem Saalekreis. Ich grüße alle aus dem Burgenlandkreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz und aus der schönen Stadt Halle an der Saale. Ich begrüße alle, die heute hier am „Steintor“ im Schatten unserer Walhalla – unserer Ruhmeshalle in Halle – ihren Unmut zum Ausdruck bringen, dass die Tarifforderungen 2021 der Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in der zweiten Verhandlungsrounde als überzogen dargestellt wurden. Ich begrüße alle Beamten und Beamtinnen, die ihre Mittagspause nutzen, um zeitweise an der Kundgebung teilzunehmen. Ich grüße auch alle Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden, die unsere Forderungen hier unterstützen.

Wir alle leisten gemeinsam qualitativ hochwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit unter hoher Belastung – und da sind die Kernforderungen von fünf Prozent allgemeiner Lohnerhöhung bzw. mindestens 150 Euro keine überzogene Forderung. Zum Landesdienst gehören auch über eine Million Beamtinnen und Beamte, etwa die Hälfte von ihnen im Schuldienst. Auch sie profitieren indirekt von Tarifabschlüssen, weil wir Gewerkschaften fordern, dass die Besoldung dem Tarif folgt und die Länder die Tarifergebnisse üblicherweise auch auf die Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten*innen übertragen. Beamtinnen und Beamte dürfen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland zwar nicht streiken, dennoch können sie die Tarifbewegung unterstützen.

Auch für kommissarisch bestellte Funktionsstelleninhaber*innen, Fachseminarleiter*innen und Schulleitungen, bei denen sich die Schülerzahl ändert, sollte eine Zulage bereits ab dem ersten Monat ab Übertragung gezahlt werden. Das wäre eine wertschätzende Personalentwicklung. Schulen ohne Schulleitungen darf es wegen der hohen Belastung der Betroffenen nicht mehr geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Tarifforderungen sind das eine, aber wir stehen auch hier, um für die Anerkennung der Arbeit der Grundschullehrkräfte (die den höchsten Frauenanteil in den Schulformen haben) zu kämpfen. Die Gleichbehandlung aller Lehrkräfte bei der Entlohnung ihrer Arbeit ist als grundsätzliches Problem der Wertschätzung zu beheben. Die GEW wird die Forderung „A 13 für alle Lehrkräfte – weil Grundschullehrkräfte es verdienen!“ bei jeder Aktion gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt erheben. Wir wollen mit gut ausgebildeten und gut bezahlten Lehramtsabsolvent*innen eine gesicherte Grundbildung der Schülerinnen und Schüler erreichen. Dafür sind wir heute hier! Das gewinnen wir! Gemeinsam können wir die Wertschätzung unserer Arbeit erreichen.



Fotos: GEW Sachsen-Anhalt (2)

Rede zum TV-Stud von Christian Müller,
Gewerkschaftssekretär für Hochschule:

Schluss mit der Tagelöhnerie an Hochschulen

Seid ihr alle da? Ich meine es ernst, seid ihr alle da? Warum sehe ich keine studentischen Hilfskräfte unter euch? Wenn dennoch welche da sind, dann ruft: „Hier sind wir!“ – Wie ihr sehen könnt, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind die Studierenden und die Studentischen Hilfskräfte wie auch Tutor*innen stark unterrepräsentiert oder erst gar nicht erschienen. Und das, obwohl es bei diesen Tarifverhandlungen auch zentral um die Tarifierung von Studentischen Hilfskräften geht.

Was bedeutet das genau?

1. Studentische Hilfskräfte werden in der Regel nur knapp über dem Mindestlohn beschäftigt und das bis zu einer Kappungsgrenze von 450 Euro.
2. Sie haben keinen Anspruch auf Urlaub.

3. Sie arbeiten oft von zu Hause und mit ihren eigenen Arbeitsgeräten.

4. Sie haben oft Kurzzeitverträge von nicht einmal einem halben Jahr Laufzeit und schleppen sich durch Kettenverträge über viele Semester.

Diese Unsicherheiten und die schlechten Arbeitsbedingungen verschärfen noch einmal die soziale Spaltung an der Hochschule. Denn nur diejenigen, die es sich leisten können, werden am Ende Hilfskräfte.

Was ändert ein Tarifvertrag für Studentische Hilfskräfte?

1. Arbeitssicherheit.
2. Gerechtere Löhne, von denen die Studierenden, die sich selbst versorgen müssen, zumindest mit weniger Aufwand einen Teil ihres Lebensunterhalts bestreiten können.
3. Sie sind weniger abhängig von der Willkür ihrer Vorgesetzten.
4. Feste Urlaubs- und Arbeitszeiten sowie festgelegte Mindestvertragslaufzeiten.
5. Alles in allem eine bessere Arbeitssituation und dadurch weniger Stress für diejenigen, die sich als studentische Hilfskräfte neben dem Studium ihren Lebensunterhalt verdienen oder die als Hilfskraft Arbeitserfahrung im Wissenschaftsbereich gewinnen wollen.

Nun aber haben die Vertreter der TdL in der zweiten Verhandlungsrunde die Forderungen der Arbeitnehmer und somit auch TV-Stud von Grund auf abgelehnt. Diese Tarifrunde soll für die Arbeitgeberseite eine finanzielle Null-Runde werden und, wenn es nach der TdL geht, soll alles beim Alten bleiben. An die Studierenden denken sie dabei mal wieder nur als billige Arbeitskraft im Hochschulbereich. Darum rufen wir auf: „Nieder mit der hochschulischen Tagelöhnerie, her mit den Tarifverträgen für Studierende!“



Foto: GEW Sachsen-Anhalt

Warnstreik am 23. November im nördlichen Streikende in Magdeburg fordert

Die GEW Sachsen-Anhalt hatte gemeinsam mit der GdP am 23. November den nördlichen Teil des Landes zu einem Warnstreik unter schwierigen Bedingungen aufgrund der ständig steigenden Inzidenzzahlen aufgerufen. Die GEW richtete in den Streiklokalen und während der Kundgebung ihr Augenmerk immer auf die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen, deshalb wies der Moderator der Kundgebung zwischen den Redebeiträgen immer wieder auf die Einhaltung der Abstandsregeln bzw. auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hin.

Zur Kundgebung vor dem Finanzministerium versammelten sich ca. 850 Kolleginnen und Kollegen aus dem Altmarkkreis Salzwedel, aus den Landkreisen Stendal, Börde, Jerichower Land und Harz, aus dem Salzlandkreis und aus Magdeburg, darunter auch ca. 100 Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Die Teilnehmenden brachten durch lautstarke Unmutäußerungen ihr Unverständnis zur vollständigen Blockadehaltung der Verhandlungsführer der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) zum Ausdruck.

Während der Streikvorbereitungen hatten die Organisator*innen des Streiks noch einmal verdeutlicht, dass ihnen die steigenden Inzidenzzahlen der letzten Tage sehr wohl bewusst sind, aber die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) aufgrund ihres kompromisslosen und sturen Verhaltens gegenüber den Beschäftigten die Gewerkschaften zwingt, eine härtere Vorgehensweise einzuschlagen. Auch Sachsen-Anhalts Finanzminister Richter hat die Forderungen der Gewerkschaften als überzogen und unrealistisch zurückgewiesen. Deshalb greifen die Gewerkschaften nun auf das Mittel des Warnstreiks zurück: Wer Streik provoziert, der bekommt ihn auch!

Die Redner*innen – GEW-Landesvorsitzende Eva Gerth, Isabell Glossmann und Uwe Bachmann von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Sachsen-Anhalt und DGB-Landeschefin Susanne Wiedemeyer – betonten in ihren Beiträgen, dass es unsere Kolleginnen und Kollegen sind, die das öffentliche Leben am Laufen gehalten haben, egal ob es sich um die Schulen, Hochschulen, Kitas und sozialen Einrichtungen



in Sachsen-Anhalt: ern akzeptables Angebot

sowie im Polizeidienst handelt. Deshalb fordern die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fünf Prozent mehr Gehalt, mindestens jedoch 150 Euro.

In ihrer Rede verdeutlichte unsere Landesvorsitzenden Eva Gerth noch einmal, dass es nicht nur die lineare Entgelt erhöhung ist, die unsere Kolleg*innen umtreibt, sondern es sind auch die fehlende Wertschätzung ihrer täglichen Arbeit und die immer weiter zunehmenden zusätzlichen Aufgaben außerhalb ihrer eigentlichen pädagogischen Tätigkeit. Das treibt viele unserer Kolleginnen und Kollegen zusätzlich in Teilzeitarbeit, da sie sich nicht mehr in der Lage sehen, Vollbeschäftigung unter diesen Arbeitsbedingungen zu bewältigen. Anerkennung und Wertschätzung muss sich in guter Bezahlung und guten Arbeitsbedingungen widerspiegeln! Deshalb sind fünf Prozent fair und nötig!

Die Verweigerungshaltung der Arbeitgeber zeigte sich auch in der Ablehnung zur Verhandlung eines Tarifvertrages für studentische Beschäftigte. Christian Müller, Gewerkschaftssekretär der GEW Sachsen-Anhalt, betonte in seinem Redebeitrag, wie wichtig dieser Tarifvertrag für dauerhafte Stellen sei.

Auf der Kundgebung wurde auch noch einmal sehr deutlich, dass eine große Beschäftigtengruppe, nämlich die der Beamtinnen und Beamten, immer noch vom Streik ausgeschlossen wird. Deshalb gingen Grußworte auch an sie.

Auch dieser Warnstreik war ein eindeutiges Signal an die Verhandlungsführer der TdL: Geben Sie endlich Ihre Verweigerungshaltung auf und verhandeln Sie mit den Gewerkschaften! Legen Sie endlich ein für die Beschäftigten akzeptables Angebot vor!

Die GEW Sachsen-Anhalt dankte auch hier allen Teilnehmenden und Organisator*innen ganz herzlich für ihr Engagement und die lautstarke Unterstützung in diesem Arbeitskampf.

Uli Härtel,
Vorstandsbereich Tarif- und Beamtenpolitik



Rede von Uli Härtel, VB Tarif- und Beamtenpolitik: Gravierender Realitätsverlust bei der TdL



Foto: GEW Sachsen-Anhalt

Wir haben heute den Norden des Landes Sachsen-Anhalt zum Warnstreik aufgerufen, liebe Kolleginnen und Kollegen, weil die TdL mit ihrem Verhandlungsführer Reinhold Hilbers (CDU), gleichzeitig Finanzminister Niedersachsens, es bis zum heutigen Tag nicht geschafft haben, in den bisherigen zwei Verhandlungsrunden ein Angebot vorzulegen.

Und genau deshalb wollen wir heute hier zeigen, dass die Arbeitgeber so mit uns nicht umspringen können! Denn nur gemeinsam werden wir ein starkes Zeichen

zur dritten Verhandlungs runde am kommenden Samstag und Sonntag nach Potsdam senden.

Statt den Beschäftigten Wertschätzung entgegenzubringen, offenbaren die Verhandlungsführer der Arbeitgeber einen gravierenden Realitätsverlust. Sie ignorieren die enorme Steigerung der Lebenshaltungskosten. Inzwischen haben führende Wirtschaftsforschungsinstitute ihre Prognosen für das gesamte Jahr 2021 korrigiert und rechnen mit einer Preissteigerung von rund drei Prozent. Aber nicht nur deshalb sind fünf Prozent fair. Ihr seid die diejenigen, die die Schulen, Hochschulen, Kitas und sozialen Einrichtungen am Laufen gehalten habt! Jetzt ist es genug mit leeren Worthülsen und scheinheiligem Applaus! Eine wertschätzende Bezahlung für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist umgehend notwendig!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es beginnt die Weihnachtszeit. Jeder kennt das Lied „Alle Jahre wieder“ – nur leider kommt zu uns nicht das Christkind, sondern die Vertreter*innen der TdL; und zwar, um uns das Weihnachtsfest schon im Vorfeld zu vermiesen! Sie sparen weiter an den Grundschullehrkräften, indem sie ihnen die A 13/E 13 verweigern. Inzwischen ist Sachsen-Anhalt eine Insel, aber nicht eine Insel der Glückseligen, sondern die Insel der am schlechtesten bezahlten Grundschullehrer*innen im Osten Deutschlands. Das ist eine Schande!

Im letzten Schuljahr kamen sie mit einer verschwindend geringen Anzahl von bezahlten Sonderanrechnungsstunden um die Ecke, die im Juli dem Landesschulamt durch die Schulleitungen gemeldet wurden, und sie haben es bei einigen Kolleginnen und Kollegen bis zum heutigen Tag nicht geschafft, diese Stunden zu bezahlen!

So sieht die Wertschätzung der Arbeitgeber in der Realität aus, liebe Kolleg*innen und Kollegen! Anerkennung muss sich auch endlich in der Bezahlung und in guten Arbeitsbedingungen ausdrücken. Dafür stehen wir heute hier!

Beamt*innentagungen der GEW: Beamtinnen und Beamte solidarisch mit den Angestellten

Auch im Rahmen der aktuellen Tarifrunde zum Tarifvertrag der Länder haben wir für verbeamtete Lehrkräfte zwei Beamt*innentagungen – einmal in Halle und einmal in Magdeburg – angeboten. Bei diesen beiden Veranstaltungen konnten wir 58 Teilnehmende begrüßen. Thematisch ging es um Informationen zu unserer Arbeitszeitkampagne, um die amtsangemessene Alimentation in Sachsen-Anhalt und um Basisinformationen zum Ruhegehalt für Beamten und Beamte. Darüber hinaus wurde verdeutlicht, welche Auswirkungen die Ergebnisse der Tarifrunden auf die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte im Land haben können und wie wichtig es gerade auch deshalb für Beamt*innen ist, sich in der Tarifrunde mit den Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten solidarisch zu zeigen. Worum es im Detail ging, soll hier kurz dargestellt werden.

Am Welttag der Lehrerin und des Lehrers, am 5. Oktober 2021, startete die GEW Sachsen-Anhalt ihre **Arbeitszeitkampagne „Es reicht! Jetzt handeln!“**. Hauptziel ist es, Verbesserungen in der Arbeitsbelastung für die Beschäftigten an Schulen zu erreichen. Dafür wurde die Landesregierung zu Verhandlungen über unseren „Zehn-Punkte-Forderungskatalog“ aufgefordert. Durch die Umsetzung der Forderungen soll die Arbeitszeit gerechter gestaltet und die Schulen entlastet werden. Aber es sollen dadurch auch der Mangel an Lehrkräften und damit der Unterrichtsausfall reduziert werden. Beispielweise fordern wir die Absenkung der Pflichtstundenzahl, die Ein-

führung von freiwilligen Arbeitszeitkonten, die Entlastung von Seiteneinsteigenden durch Absenkung der Unterrichtsverpflichtung im ersten halben Jahr, die Aufstockung der Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde ab dem 55. Lebensjahr und die Entlastung aller Schulen von administrativen Aufgaben durch Schulverwaltungsassistent*innen.

Das Thema „**amtsangemessene Alimentation**“ haben wir in den letzten Jahren schon mehrfach aufgegriffen. Insbesondere haben wir jährlich darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, Widerspruch gegen die Besoldung einzulegen, da es möglich sein könnte, dass die Alimentation in Sachsen-Anhalt nicht amtsangemessen ist. Hier ging es insbesondere um Beamt*innen mit drei und mehr Kindern. Hintergrund dafür waren mehrere Verfahren vor Verwaltungsgerichten in verschiedenen Bundesländern, die dann im vergangenen Jahr durch Beschlüsse vom Bundesverfassungsgericht endgültig beendet wurden. Auf dieser Grundlage hat nun auch das Land Sachsen-Anhalt entschieden, dass es zu Veränderungen bei der Besoldung, genauer beim Familienzuschlag, kommen muss. Das wird demnächst passieren, wenn das 3. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DS 8/138) in Kraft treten wird, höchstwahrscheinlich im Januar 2022. Über die Details zu den geplanten Veränderungen werden wir unsere verbeamteten Mitglieder in den nächsten Tagen ausführlich informieren.

Das Thema „**vorzeitiger Ruhestand**“ spielte im Zusammenhang mit dem Ruhegehalt eine besondere Rolle. Der ist in § 40 Landesbesoldungsgesetz LSA geregelt. Danach

können Beamten und Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Zu beachten ist dabei vor allem, dass ein solcher Antrag bis spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ruhestand zu stellen ist. Darüber hinaus kann der Ruhestand nur zum Ende eines Schulhalbjahres beantragt werden. Beispiel: Eine Kollegin wird am 29.03.2023 ihren 63. Geburtstag haben. Sie möchte gern zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand gehen. Dies wäre dann zum Ende des zweiten Schulhalbjahres 2023 (31. Juli 2023) möglich. Den Antrag müsste sie daher bis spätestens 31. Juli 2022 über den Dienstweg stellen.

Nach wie vor werden wir gefragt, warum sich Beamt*innen für die **Tarifrunden des TV-L** interessieren sollten. Schließlich erhalten sie ja Besoldung, die vom Landesgesetzgeber festgelegt wird. Das ist richtig, aber: In jeder Tarifrunde gehört es zu den gewerkschaftlichen Forderungen, dass die Ergebnisse zu den **Entgelterhöhungen**, die für die Tarifbeschäftigte erreicht werden, auf die Beamten und Beamten **übertragen** werden. Genau das erfolgt aufgrund des Einsatzes der GEW dann auch regelmäßig durch Veränderungen im Besoldungsgesetz des Landes. Dies ist einer der Gründe dafür, dass sich Beamten und Beamte in den Tarifrunden zum TV-L solidarisch mit den Angestellten zeigen.

Peggy Osadolor,
Gewerkschaftssekretärin für
Tarif- und Beamtenpolitik

LHPR beantwortet Fragen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte:

Regelstundenzahl, Mehr-/Minderzeiten, Urlaub, ...

Im Mai 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Mitgliedstaaten Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen erfasst wird.

Die Umsetzung ist besonders im Bereich der Lehrkräfte schwierig, weil Lehrkräfte eine eigene Arbeitszeitregelung haben, die mit der üblichen 40-Stunden-Woche nicht kompatibel ist. Diese Arbeitszeitregelung ist in mehreren Verordnungen und Erlassen festgelegt, deren Umsetzung häufig Probleme und Nachfragen in der Praxis erzeugen. Häufig gestellte Fragen wollen wir nachfolgend beantworten. Die Antworten wurden durch den Lehrerhauptpersonalrat mit dem Bildungsministerium abgestimmt.

Welche Grenzen gibt es für die Anzahl des zu erteilenden Unterrichts?

Die Regelstundenzahl gemäß der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte beträgt für Grundschullehrkräfte und Fachpraxislehr-

kräfte an Berufsbildenden Schulen 27 Unterrichtsstunden pro Woche, für alle anderen Lehrkräfte 25 Unterrichtsstunden pro Woche. Die tatsächliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährnder Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, z. B. durch Funktionsstellen, besondere Belastungen wie Fachkonferenzleitung oder auch aufgrund einer Schwerbehinderung. Zur Absicherung des Unterrichts an der Schule kann die Unterrichtsverpflichtung an Allgemeinbildenden Schulen um maximal vier Stunden je Woche, an Berufsbildenden Schulen um maximal sechs Stunden je Woche über- oder unterschritten werden. Ein längerfristiger flexibler Einsatz (BbS) mehr als vier Stunden für mehr als vier Wochen über der Unterrichtsverpflichtung, sonst mehr als eine Stunde für mehr als sechs Wochen über der Regelstundenzahl) ist nur mit Zustimmung des Beschäftigten zulässig.

Zusätzlich dürfen am Schuljahresende die Mehrzeiten am Schuljahresende 80 Stunden, die Minderzeiten 40 Stunden nicht überschreiten.

Gibt es hierzu besondere Regelungen für Teilzeitbeschäftigte?

Nach Punkt 2.1 des „Flexi-Erlasses“ dürfen bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften bei einer vereinbarten Teilzeit von 51 Prozent bis 75 Prozent maximal drei Mehr- oder Minderzeiten pro Woche sowie bei einer vereinbarten Teilzeit bis zu 50 Prozent maximal zwei Mehr- oder Minderzeiten pro Woche entstehen.

Des Weiteren wird im Erlass festgelegt, dass die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde am Tag sowie der Einsatz am Vormittag und Nachmittag desselben Tages möglichst vermieden werden sollen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein solcher Einsatz nur im Einvernehmen mit oder auf Wunsch der Lehrkraft möglich.

Bei einer um mindestens fünf Unterrichtsstunden reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel in der Woche ein unterrichtsfreier Tag zu ermöglichen. Die Umschreibung „in der Regel“ wird oftmals nur als ein Vorschlag gesehen. Tatsächlich hat die Schulleitung nur einen sehr geringen Spielraum. „In der Regel“ bedeutet in der Rechtssprache so →

→ viel wie „muss“. Nur in sogenannten „atypischen“ Fällen darf von der Regel abgewichen werden.

Gibt es eine Vor- und Nachbereitungswoche?

Diese Begriffe gibt es in unseren Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht. In der Arbeitszeitverordnung heißt es: „*Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere dienstliche Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.*“ Zu den anderen Dienstpflichten zählen z. B. Konferenzen, Dienstberatungen oder Elternsprechzeiten, die in der Regel die Anwesenheit in der Schule erfordern, aber auch systemische Fortbildungen (früher „SCHILF“) oder die Vorbereitung des neuen Schuljahres. Auch hierfür können Schulleitungen bestimmte Tage festlegen.

Im Erlass „Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter“ wird dazu Folgendes ausgeführt: „*In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrkräfte für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und durch die Schulleitung vor Beginn der Ferien angekündigt wurde.*“ Da in Sachsen-Anhalt derzeit der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien ein Donnerstag ist, sind die davon liegenden drei Tage von Montag bis Mittwoch zur Schuljahresvorbereitung vorzusehen.

Wann darf ich meinen Urlaub nehmen?

Alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen müssen gemäß TV-L/Urlaubsverordnung den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien nehmen. Der Urlaub umfasst

30 Arbeitstage und wird durch den Eintrag in den Urlaubsplan der Schule konkret festgelegt.

Für die den Urlaub überschreitenden unterrichtsfreien Tage gilt: Im Fall konkreter individueller Dienstpflichten kann an diesen Tagen eine Anwesenheit in der Schule erforderlich sein. Eine pauschale Präsenzpflicht an unterrichtsfreien Tagen, an denen kein Urlaub angezeigt wurde, ist nicht zulässig.

Wir empfehlen den Beschäftigten daher, die angezeigten Urlaubstage mit der individuellen Urlaubsplanung sorgfältig abzugleichen und notwendige spätere Änderungen rechtzeitig anzuseigen.

Es gibt einen zusätzlichen freien Tag?

Ja, dieser wird in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte als „zuzüglicher dienstfreier Tag“ zum Urlaub genannt, ist also kein Urlaubstag. Ursprünglich war dieser Tag für z. B. termingebundene Behördengänge gedacht. Nach Auffassung des Bildungsministeriums ist dieser Tag in den Ferien zu nehmen.

Kann man seinen dienstfreien Tag zum Dienstjubiläum auch während der Unterrichtszeit bekommen?

Der freie Tag zum 25-jährigen bzw. 40-jährigen Dienstjubiläum wird durch § 29 Abs. 1d des TV-L und § 20 Abs. 2 der Urlaubsverordnung der Beamt*innen bestimmt. Dieser Tag muss zeitnah zum Tag des Dienstjubiläums bei der Schulleitung beantragt werden. In Absprache mit dem Bildungsministerium ist der Tag sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte auch innerhalb der nicht unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

Wer sich nicht sicher ist, wann der Jubiläumsfall eintritt, sollte sich im Landes-

schulamt bei der Personalstelle danach erkundigen.

Ich habe einen Corona-Impftermin während der Arbeitszeit. Werde ich dafür freigestellt?

Ja, gemäß § 5 Corona-ArbSchV werden Beschäftigte unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Als Richtwert für eine angemessene Zeit gelten 90 Minuten.

Kerstin Hinz und Malte Gerken,
GEW-Fraktion im LHP

Führungszeugnis: Wer zahlt?

(EuW_fw) Im laufenden Arbeitsverhältnis fordert der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm treffenden gesetzlichen Verpflichtung seine Beschäftigten zur Vorlage eines Führungszeugnisses auf. Das heißt, es gilt Auftragsrecht, denn der Träger „beauftragt“ seine Erzieher*innen bzw. Lehrer*innen mit der Einholung (der Träger selber kann dies ja nicht). Wer aber beauftragt, der muss auch für die Kosten einstehen.

Vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses dagegen muss differenziert werden: Fordert der Arbeitgeber ausdrücklich die Vorlage des Führungszeugnisses ein, könnte auch hier das Auftragsrecht gelten. Meist wird das Führungszeugnis aber im Rahmen des Bewerbungsprozesses als Bestandteil der „üblichen Bewerbungsunterlagen“ vorgelegt, ohne dass dies explizit eingefordert wurde. Dann können diese Kosten nicht nachträglich vom Träger eingefordert werden, selbst wenn ein Arbeitsvertrag im Anschluss geschlossen wird.

Festlegung der Betriebsferien:

Betriebsrat muss mitbestimmen!

Dem Betriebsrat steht nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG bei der Festlegung der Betriebsferien ein Mitbestimmungsrecht zu. Die Urlaubsregelungen einschließlich eventueller Betriebsferien sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Bei einseitig angeordneten Betriebsferien in einem Betrieb mit Betriebsrat gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug, wenn ein/e Arbeitnehmer*in während der Betriebsferien seine/ihr Dienste anbietet.

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Betriebsrats für alle oder die meisten Arbeitnehmer*innen des Betriebes Betriebsferien anordnen und den Betrieb bzw. Betriebsteile zeitweise stilllegen. Zwar sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs grundsätzlich die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer*innen zu berücksichtigen. Dies gilt aber ausnahmsweise nicht, wenn ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 Bundessurlaubsgesetz). Dringende betriebliche Belange im Sinne dieser Vorschrift sind solche Umstände, die in der betrieblichen Organisation, im technischen Arbeitsablauf,

der Auftragslage und ähnlichen Umständen ihren Grund haben. Es gibt keine konkrete Höchstgrenze, wie viele Urlaubstage durch Betriebsurlaub belegt werden dürfen. Strittig ist die Frage, ob dringende betriebliche Gründe i. S. des Bundesurlaubsgesetzes für die betriebsbedingte Schließung von Tageseinrichtungen tatsächlich vorhanden sind. Die Regelungen des Kinderförderungsgesetzes bieten hierfür keine Indizien.

Trotzdem kann es aus organisatorischen und pädagogischen Gründen sinnvoll sein, in der Haupturlaubszeit Betriebsferien zu vereinbaren. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Beschäftigten hinsichtlich der Wahl des Zeitraumes ihres Erholungsurlaubs und die betrieblichen Interessen in Einklang zu bringen. Betriebsräte haben hier eine besondere Verantwortung und ein klares Mitbestimmungsrecht.

Der Betriebsrat hat bei der Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze mitzubestimmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG). Mitbestimmungspflichtig ist nicht nur die Entscheidung des Arbeitgebers, ob Betriebsferien eingerichtet werden sollen, sondern auch deren zeitliche Lage und die Dauer der Be-

triebsferien. Der Betriebsrat hat ein über die Einigungsstelle erzwingbares Initiativrecht zur Einführung von Betriebsferien (§ 87 Abs. 2 BetrVG). Einer allgemeinen Regelung über die Einführung von Betriebsferien für mehrere aufeinander folgende Urlaubsjahre in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Spruch der Einigungsstelle steht nichts entgegen. Entsprechendes gilt für die Anordnung von Urlaub an so genannten Brückentagen. Das sind Werktag, die zwischen einem Feiertag und einem (zumeist) ohnehin arbeitsfreien Tag (Samstag oder Sonntag) oder umgekehrt liegen (BAG v. 28.7.1981 – 1 ABR 79/79).

Der Betriebsrat achtet darauf, dass die Aufstellung der Urlaubsgrundsätze, die die Einführung eines Betriebsurlaubs regeln, so früh wie möglich erfolgt und den Arbeitnehmer*innen nach Möglichkeit ein gewisser Teil ihres Jahresurlaubs zur freien Verfügung belassen wird. Die Abwicklung der Resturlaubsansprüche ist bei der Erstellung der Urlaubsgrundsätze ebenfalls zu berücksichtigen.

Frank Wolters

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Arbeitszeit 2022 ist neu zu berechnen

Für das Kalenderjahr 2022 ist die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu zu berechnen. Ferientage, die nicht Erholungsurwahl sind und an denen keine Ferienarbeitszeit zu leisten ist, werden auf die Arbeitszeit in der Schulzeit umgelegt. Grundlage dieses Verfahrens ist eine Dienstvereinbarung aus dem Jahr 2014.

Obwohl die „Ferienumlage“ nun schon seit vielen Jahren geübte Praxis in den Schulen ist, bestehen nach wie vor Unsicherheiten, sowohl bei Schulleitungen als auch bei den Beschäftigten, wie die Berechnung der Arbeitszeit zu erfolgen hat und welche Konsequenzen die Ferieumlage auf die abzuleistende wöchentliche Arbeitszeit und die Urlaubsgewährung hat.

Berechnung der Ferieumlage

Alle Ferientage, an denen nicht gearbeitet werden muss (Ferienarbeitstage) und an denen kein Erholungsurwahl gewährt wird, werden auf die Arbeitszeit an den Schultagen umgelegt. In der Konsequenz führt das dazu, dass diese Ferientage arbeitsfrei sind. Dadurch erhöht sich die Umlage die wöchentliche Arbeitsverpflichtung. Die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit mit Ferieumlage (WAFU) erfolgt nach folgender Formel¹:

Wöchentliche Arbeitszeit mit Ferieumlage im Jahr 2022

252 Tage mit Arbeitsverpflichtung = Gesamtjahresarbeitstage (GJAT)

219 Unterrichtstage mit Feiertagen und Ferientage mit Urlaubsanspruch (Restbestand der Tage, auf die die Ferieumlage erfolgt) = Jahresarbeitstage (JAT)

Tage mit **Arbeitsverpflichtung je Kalenderjahr (GJAT)**
 x vereinbarte durchschnittliche **wöchentliche Arbeitszeit (RWA)**
Unterrichtstage mit Feiertagen und Ferientage mit Urlaubsanspruch (JAT)
 + Ferientage mit Arbeitsverpflichtung (FAT)

Im Jahr 2022 stellt sich die Situation wie folgt dar:

(GJAT) Tage mit Arbeitsverpflichtung = 252

(RWA) vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit = **personenbezogen** nach Arbeitsvertrag

(JAT) Unterrichtstage/Wochenfeiertage/

Urlaubsanspruch = 219

(FAT) Ferientage mit Arbeitsverpflichtungen = **schulformabhängig** (mindestens 6)

Beispiel: Kollegin Bärbel hat im Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden vereinbart. Sie ist an einer Förderschule tätig und muss 2022 an 13 Ferientagen arbeiten. Sie hat einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen, die in den Schulferien zu gewähren sind. Die Ferientage, an denen Bärbel keinen Urlaub hat und an denen sie nicht „Ferienarbeit“ zu leisten hat, werden auf die Arbeitszeit während der Unterrichtstage umgelegt:

Arbeitsverpflichtung 2022 → 252 Arbeitstage

x vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit → 35 Std.

8.820 = 38,02 Wochen-
232 Stunden

Unterrichtstage mit Feiertagen und Urlaubsanspruch → 219

+ Ferienarbeitstage → 13

Die wöchentliche Arbeitszeit mit Ferieumlage beträgt für Bärbel im Jahr 2022 38 Stunden wöchentlich. Davon muss sie 32 Wochenstunden Arbeit mit den Kindern² leisten und 6 Wochenstunden stehen als flankierende Arbeitszeit² zur Verfügung.

Auch im Jahr 2022 hat das Bildungsministerium die Berechnung der Ferieumlage wieder in einer Tabelle veröffentlicht (Schulverwaltungsblatt Nr. 5/2021). ↓

Urlaubsgewährung im laufenden Urlaubsjahr

Gemäß Dienstvereinbarung vom 8.7.2014 soll der Erholungsurwahl in den Ferien ge-

Ferienarbeits-tage	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Ferieumlage																				
	in Stunden/Woche und in vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit																				
	40	39	38	37	36	35	34	33	35	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20
	100	97,5	95	92,5	90	87,5	85	82,5	80	77,5	75	72,5	70	67,5	65	62,5	60	57,5	55	52,5	50
6	44,5	43,5	42,5	41,0	40,0	39,0	38,0	36,5	35,5	34,5	33,5	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	26,5	25,5	24,5	23,5	22,0
7	44,5	43,0	42,0	41,0	40,0	39,0	37,5	36,5	35,5	34,5	33,0	32,0	31,0	30,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,0	22,0
8	44,0	43,0	42,0	41,0	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,0	33,0	32,0	31,0	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,0	23,0	22,0
9	44,0	43,0	42,0	40,5	39,5	38,5	37,5	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,0	24,0	23,0	22,0
10	44,0	42,5	41,5	40,5	39,5	38,5	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0
11	43,5	42,5	41,5	40,5	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	21,5
12	43,5	42,5	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	22,5	21,5
13	43,0	42,0	41,0	40,0	39,0	38,0	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	24,5	23,5	22,5	21,5
14	43,0	42,0	41,0	40,0	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5
15	43,0	42,0	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5
16	42,5	41,5	40,5	39,5	38,5	37,5	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,0
17	42,5	41,5	40,5	39,5	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,0	22,0	21,0
18	42,5	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	32,5	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,0	23,0	22,0	21,0
19	42,0	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0
20	42,0	41,0	40,0	39,0	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0
21	42,0	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0
22	41,5	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	21,5	20,5
23	41,5	40,5	39,5	38,5	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	24,5	23,5	22,5	21,5	20,5
24	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5	20,5
25	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5	20,5
26	41,0	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5	20,5
27	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,5	23,5	22,5	21,5	20,0
28	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,5	29,5	28,5	27,5	26,5	25,5	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
29	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	34,5	33,5	32,5	31,5	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
30	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
31	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
32	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
33	40,0	39,0	38,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0

Aus dem Schnittpunkt zwischen regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ohne Ferieumlage und der Anzahl der zu leistenden Ferienarbeitstage ergibt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit Ferieumlage.

nommen und gewährt werden. Der Urlaubsanspruch kann an allen Ferientagen des Urlaubsjahres beantragt und gewährt werden, in denen nicht gearbeitet wird (Unterrichtstage und Ferienarbeitstage).

Resturlaub

Wenn der geplante Urlaubsanspruch z. B. wegen Erkrankung im Urlaub nicht vollständig erfüllt werden kann, ist ein Ausgleich der Restansprüche wie folgt möglich:

1. Sofern im laufenden Urlaubsjahr noch Ferientage mit Arbeitsverpflichtung (Ferienarbeitstage) zur Verfügung stehen, kann der ausstehende Resturlaub nur an diesen Tagen beantragt und gewährt werden. Ferientage, an denen nicht gearbeitet wird, stehen für Urlaub nicht zur Verfügung, weil sie auf die wöchentliche Arbeitszeit umgelegt wurden und deshalb arbeitsfrei sind.

Sollte eine Gewährung des verbliebenen Urlaubsanspruchs an Ferienarbeitstagen nicht möglich sein, kann der restliche Urlaubsanspruch in das nächste Urlaubsjahr übertragen werden. Er muss gemäß § 26 Abs. 2a TV-L im Zeitraum bis zum 31. März des nächsten Urlaubsjahres erfüllt werden.

2. Die nicht erfüllten Resturlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr können auch im neuen Urlaubsjahr zunächst nur in den Ferien ausgeglichen werden, die nicht Bestandteil der Ferienumlage sind – also in Ferien in denen der/die Beschäftigte zu arbeiten hat (Ferienarbeitstage). Andere Ferienzeiten stehen zur Gewährung des Urlaubs nicht zur Verfügung, da auch diese auf die wöchentliche Arbeitsverpflichtung umgelegt wurden.

Stehen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. März keine Ferienarbeitstage zur Gewährung des Urlaubs zur Verfügung, muss der Urlaub in der Schulzeit beantragt und gewährt werden. Ein Urlaubsantrag ist zwingend notwendig!

3. Der verbliebene Restanspruch kann unter Umständen auch in der Form ausgeglichen werden, dass die verbliebenen Urlaubstage im neuen Urlaubsjahr auf die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit umgelegt werden.

Praktisch erfolgt das, indem die Tage mit Arbeitsverpflichtung für das laufende Jahr (GJAT) um die Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr gekürzt werden. Unter Zugrundelegung des o. g. Beispiels für einen Resturlaubsanspruch von 10 Arbeitstagen ergäbe sich eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 43 auf 41,5 Stunden je Woche für das gesamte Kalenderjahr (siehe Rechenbeispiel). Diese Umlage der Resturlaubsansprüche ist nur möglich, wenn der/die Beschäftigte sein/ihr Einverständnis erklärt. Vorrang hat die Gewährung des Resturlaubs in „Natur“, also als voller Urlaubstag bzw. als volle Urlaubstage.

Frank Wolters

¹ § 2 der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit der PM, vom 8.7.2014

² RErl. des MK zur Arbeitszeit der PM vom 24.6.2016, Pkt.3

Liebe Jenny, beste Freundin,

als vorhin im Radio ein schönes, kluges Lied gespielt wurde, erinnerte ich mich an einen Konzertbesuch mit dir. Der Sänger und seine Verstärkung präsentierten sich damals in Hochform, wir beide benötigten – wie viele im Publikum – bei unserem mächtigen Chor kein Textbuch. Dieser Abend wurde mir ungemein wichtig, weil sich dessen Fortsetzung bei einem Wein für uns zu einer langen, anregenden Nacht entwickelte: Wir analysierten Songtexte und staunten über geheimnisvolle Ideen darin, wir wussten mal dies und mal das besser, wir sangen und trommelten, wir diskutierten, wie Musik zur Bildung beiträgt ... und irgendwann bemängelten wir, in unserer Flasche befand sich erstaunlich wenig vom Roten. Seither weiß ich, Euphorie im Saal sowie Gefühle und Gedanken danach gehören eng zusammen, können ein Stück von Zufriedenheit verschenken. Bitte, lass uns das bald wiederholen.

Dafür möchte ich dir einen Vorschlag machen – Musik von JOHN CAGE, das berühmte Werk „As Slow As Possible“. Die in Halberstadt dafür vorgesehene Aufführungszeit von mehr als siebenhundert Jahren halten wir schon durch, ich bringe ein paar Pfeffernüsse mit. Außerdem können wir nach Beifall und Begeisterung wie neulich unser Hinterher zelebrieren. Das ist mir wichtig, das wird spannend. Statt unscharfer Vorhersage stellen wir fest, manches ist wie immer: Wenn es regnet, werden wir nass ... und in der Luft liegt ein milder Duft. Wir können dann aktuelle Heuteschau und überraschende Nacherzählung betreiben, wir würden erfahren, wirklich vernünftig ging es 2021 kaum zu. Wie ich dich kenne, wirst du sofort prüfen, ob STANISLAW LEM das rechte Zukunftsfernrohr besessen hat. Schnell jedoch landen wir bei den Lieben Kleinen und besichtigen, wie die heute lernen. Jenny, „heute“ ist dann für uns das Jahr 2750 ungefähr – das klingt schräg, scheint aber irgendwie machbar mit unserer Liebe zum Leben. Das klingt vor allem nach sehr viel Weisheit, die sich in der Bildung ausbreitet haben wird. Ja, Weisheit, ich bin mir sicher! Bildung wird die Achse sein, um die sich die Erde dann dreht ... ich vermute, wir werden diese schöne, sanfte Bewegung als überaus angenehm empfinden.

Damit solche Physik demnächst funktioniert, muss heute mit ihr begonnen werden. „Heute“, liebe Jenny, heute ist für mich nun wieder jetzt, da sich hoffentlich eine Bildungsregierung findet, für die beste Bildung ihr Budget selbst bestimmt. Die damit verbundenen Hypothesen ergeben sich zwingend: Allerbeste Bildung führt zu umfassendem Klimaschutz, und Klimaschutz ist Menschenschutz, der mit Naturschutz einhergeht ... und mein Lieblingsvogel, der Kleiber, kann wieder unbeschwert zwitschernd an Baumstämmen runterflitzen. Schließlich gelingt Erhaltung der Natur nur mit bester Bildung – ich ahnte es längst, beste Bildung ist der Anfang von allem ... so einfach ist das.

Oder anders: Wenn die Lieben Kleinen sagen, auch wir sind der Souverän, dann haben sie Recht und ihnen sollte zugehört werden. Sie wissen noch wenig, das macht sie frei für Gerechtigkeit. Sie besitzen keinen Vorstandsposten, ihr Blick kann frei über die Tage morgen und übermorgen schweifen. Sie haben keinen Einfluss, sind also frei von der Angst, diesen verlieren zu können. Ich weiß, liebe Jenny, bei solchen Gedanken an Mitbestimmung für Kinder haben wir uns bereits mehrfach fragend anschaut, haben schweigend im Teeglas gerührt und irgendwann gemurmelt: Kinderrechte? Wann bekommen die eine ernsthafte Chance? – Warum nicht jetzt? Jetzt, da wir Menschen uns als überaus verletzlich erwiesen haben. Der Augenblick, eine Chance zu erkennen, wurde im antiken Griechenland für derart wichtig gehalten, dass er mit einem eigenen Ausdruck bedacht wurde: „Καίρος“ – der rechte Zeitpunkt. Wir sollten den ernst nehmen und nicht dauernd darauf vertrauen, der wird schon noch kommen ... oder hoffen, es könnte ein Wunder geschehen, obwohl wir doch wissen, Wunder sind selten, so selten wie ... na ... wie Wunder eben.

Ich denk an dich mit besten Wünschen,

deine Laura

Diesen Brief von Laura hat uns wieder Prof. Jürgen Köhler zur Verfügung gestellt.



GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE16 7002 0500 0009 8400 00

www.fair-childhood.eu

Hochschulen in der Pflicht: Studieren mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA), welches für den Bereich der Bildung einschließlich der Hochschulbildung die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) umsetzt, sind die Hochschulen seit 2010 verpflichtet, die Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen inklusiv, insbesondere barrierefrei zu gestalten. Dadurch soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und somit ein diskriminierungsfreies Studium von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährleistet werden.

Anspruch auf sogenannte „angemessene Vorkehrungen“

Dieser gesetzlichen Pflicht zur allgemeinen barrierefreien Gestaltung der Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen sind das Land Sachsen-Anhalt und seine Hochschulen noch nicht oder zumindest nicht ausreichend nachgekommen. Daher haben Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einen Individualanspruch gegen ihre Hochschule auf Bereitstellung von sogenannten „angemessenen Vorkehrungen“ (§ 4 S. 2 und 3 BGG LSA, Art. 24 Abs. 5 S. 2 UN-BRK). „Angemessene Vorkehrungen“ sind z. B. zur visuellen oder akustischen Wahrnehmung des betreffenden Studierenden mit Behinderung speziell angefertigte oder gestaltete Lehrmaterialien (Skripte, Präsentationen, Arbeitspapiere usw.), technische Hilfsmittel wie die Einrichtung eines sehbehindertengerechten Arbeitsplatzes einschließlich eines ergonomischen höhenverstellbaren Tisches und Bürostuhls in einem Vorlesungs- oder Semi-

narraum, in einer Bibliothek oder im Studentenwohnheim (nicht nur in Zeiten einer Pandemie). Aber auch die Bereitstellung von Assistenzpersonen im Rahmen eines Assistentenprogramms der Hochschule einschließlich professioneller Schrift- und Gebärdendolmetscher gehört dazu. Vor diesem Hintergrund müssen Hochschulen entsprechende „Fördermaßnahmen“ sowie „geeignete Assistenzsysteme“ zur Verfügung stellen, um die Einschränkungen, denen Studierende mit Behinderungen im Studium und bei Prüfungen unterliegen, zu beseitigen oder auszugleichen (vgl. Bundesverfassungsgericht vom 29.01.2019, 2 BvC 62/14 Randnummern 57, 58).

Einwand von „Freiwilligkeit“ oder fehlender Finanzmittel unzulässig

Bei den Leistungen, die Hochschulen zur Schaffung von Barrierefreiheit für alle Studierenden mit Behinderung oder im Rahmen eines Assistentenprogramms vorhalten oder erbringen, handelt es sich nicht um „freiwillige“ oder „Billigkeitsleistungen“ der Hochschulen. Im Übrigen kann eine Hochschule sich aus Rechtsgründen (und zwar wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 4 Verf LSA) nicht auf fehlende Finanzmittel oder eine „unverhältnismäßige Belastung“ berufen, wenn sie seit 2010 ihrer gesetzlichen Pflicht zur barrierefreien Gestaltung nicht oder nur deutlich unzureichend nachgekommen ist und nun ein Studierender seinen Individualanspruch auf Bereitstellung „angemessener Vorkehrungen“ gegenüber seiner Hochschule geltend macht.

In bestimmten Situationen ist zwar eine allgemeine barrierefreie Gestaltung der Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen noch nicht möglich, da es noch keine geeigneten technischen Lösungen gibt. Daher kommen hier nur konkret-individuelle Lösungen als „angemessene Vorkehrungen“ zur Anwendung wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher oder ähnliche professionelle Kommunikationsshelfer. Der Einsatz dieser besonders qualifizierten Assistenzpersonen ist zwar mitunter sehr kostenintensiv, muss aber grundsätzlich auch von einer Hochschule gewährleistet werden. Hier sind die tatsächlichen verfügbaren Finanzmittel der Hochschule mit den Kosten der Maßnahme und weiteren Gesichtspunkten abzuwagen. Ein solcher Gesichtspunkt ist ein Gesamtkonzept mit einer umfassenden Bedarfsermittlung und einer vertretbaren Planaufstellung zur schrittweisen inklusiven Gestaltung der Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen („Aktionsplan“). Dies gilt immer dann, wenn die tatsächlichen verfügbaren Finanzmittel so gering sind, dass der Anspruch auf „angemessene Vorkehrungen“ nahezu generell leerlaufen würde. Solange ein solches „vertretbares Gesamtkonzept“ nicht besteht, kann sich eine Hochschule z. B. beim erforderlichen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern nicht auf fehlende Finanzmittel oder „unverhältnismäßige Belastung“ berufen.

Bei Verweis auf Eingliederungshilfe droht Hochschulen Regress

Untätigkeit oder außerordentliche Zurückhaltung von Hochschulen bei dem Prozess, die Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen inklusiv auszustellen und stattdessen die Studierenden auf die Leistungen der Eingliederungshilfe zu verweisen, entlastet oder befreit die Hochschulen nicht von ihrer gesetzlichen Pflicht. Der Eingliederungshilfeträger erbringt zwar als „Ausfallbürg“ vorläufig die Leistung (z. B. Hilfsmittel, Assistenzperson, professioneller Schrift- oder Gebärdendolmetscher) an den betreffenden Studierenden, er kann aber gegen die Hochschule einen entsprechenden Anspruch auf Kostenerstattung nach § 141 SGB IX geltend machen. Bei nachweisbarem Verschulden der Hochschule besteht sogar ein Schadensersatzanspruch des Studierenden gegen die Hochschule, welcher kraft Gesetzes auf den Eingliederungshilfeträger übergeht (§ 141 Abs. 4 S. 2 SGB IX i. V. m. § 116 SGB X).

Timo Kirmse,
MLU Halle-Wittenberg

Quellen:

Kirmse: Die Verpflichtungen von Hochschulen zu „angemessenen Vorkehrungen“ unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der „unverhältnismäßigen Belastung“ anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil I; Beitrag A15-2019 unter www.reha-recht.de; 09.08.2019.

Kirmse: Zur inklusiven Hochschulbildung und den Auswirkungen der UN-BRK auf das Gerichtsverfahren anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil 2 – Anmerkung zu VG Halle, Urteil vom 20.11.2018, 6 A 139/17 HAL; Beitrag A22-2020 unter www.reha-recht.de; 07.12.2020.



AJuM Sachsen-Anhalt 2021: Rund 600 Bücher rezensiert

(EuW) Die AJuM, die Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien der GEW Sachsen-Anhalt, hat 69 überwiegend aktive Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen der Lehrer*innenbildung und der Schulpraxis.

AJuM-Treffen und Fachtag

Die Mitglieder treffen sich in der Regel dreimal jährlich (Frühjahr, Sommer und Herbst) mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten. Das Treffen im Februar musste in diesem Jahr coronabedingt ausfallen und soll am 26. Februar 2022 nachgeholt werden. Weitere Treffen fanden im März und im Juni digital statt. Das Treffen der AJuM am 3. November 2021 konnte in Präsenz in den Räumen der MLU durchgeführt werden.

Thematischer Schwerpunkt im März war das Sachbuch. Nach einem kurzen inhaltlichen Input konnten sich die Teilnehmenden in einer Workshop-Phase über drei verschiedene Sachbücher austauschen und sich über mögliche Rezensionsschwerpunkte und Kritik beraten.

Im Juni diskutierten die Teilnehmer*innen das Thema „Rassismuskritik“ anhand des Erstlesebuchs: „Gefahr in der Gepardschlucht“ von Dirk Reinhardt.

Im November hat sich die AJuM an einer großen Buchspendeaktion für Schulbibliotheken in Rheinland-Pfalz beteiligt und ein Buchpaket verschickt. Weitere Bücher werden aktuell noch gesammelt und sollen dann ebenfalls noch verschickt werden. Im November waren Lyrik und Lyrik-Rezensionen Gegenstand der Arbeit. Die AJuM hatte den Verleger des Elif-Verlags, Dincer Güyceter, eingeladen und AJuM-Mitglied Raila Karst gestaltete einen Lyrik-Workshop.

Im Dezember 2020 gab es einen digitalen Adventskalender mit sehr empfehlenswerten Büchern aus den rezensierten Büchern.

Aktive Rezensionsarbeit

Die AJuMler*innen suchen sich ihre Rezensionsexemplare in der Regel selbst aus. Dazu verteilt Alexandra Ritter u. a. digitale Verlagsvorschauen; ca. viermal im Jahr werden bei den Verlagen Rezensionsexemplare angefordert. Einigen Rezendent*innen stellt Alexandra Ritter auch ein Buchpaket nach den individuellen Wünschen zusammen (z. B. fünf bis acht Bilder- oder Sachbücher). Die Rezensionsexemplare werden zum Teil an die Mitarbeiter*innen verschickt oder in Halle übergeben. Corona-bedingt wurden die meisten Bücher 2021 per Post verschickt.

Pro Quartal werden von der Landesstelle Sachsen-Anhalt ca. 130 bis 160 Bücher für die Online-Datenbank rezensiert. Alle Rezensionen werden von den Landesstellenleiterinnen Korrektur gelesen. Teilweise wird den Rezendent*innen ein schriftliches Feedback gegeben, insbesondere bei neuen AJuMler*innen. Darüber hinaus wurde im November 2020 ein digitaler, zweiteiliger Rezensions-Workshop zu den Grundlagen des Rezensierens angeboten. Sehr empfehlenswerte Rezensionen werden unter dem Nutzernamen „AJuM Sachsen-Anhalt“ auch bei Amazon eingepflegt.

Neue Mitglieder werden über das Studium gewonnen, indem Studierende angesprochen werden und die AJuM in Seminaren und der Vorlesung vorgestellt wird. Darüber hinaus kommen durch die Rezensierenden selbst neue Mitglieder dazu, indem sie von der Arbeit erzählen und andere begeistern.

Planungen der AJuM-Landesstelle für 2021/22

Ein nächster Fachtag ist für den 26. Februar 2022 zum Thema „Umwelt und Klimaschutz“ geplant. Dazu will die AJuM die Autorin und Illustratorin Julia Dürr einladen. Aufgrund der positiven Rückmeldung wird es sicherlich auch einen neuen digitalen Adventskalender mit sehr empfehlenswerten Rezensionen geben. Außerdem ist ein Treffen zum Thema „textlose Bilderbücher“ im Frühjahr 2022 geplant.

Die Zusammenarbeit zwischen der AJuM-Landesstelle und dem GEW-Landesverband hat sich positiv weiterentwickelt. So gibt es die eigene Homepage auf www.gew-sachsenanhalt.net/meine-gew/ajum, die gerade wieder aktualisiert wurde, und die GEW-Landeszeitung druckt monatlich eine Rezension.

Kinder- und Jugendliteratur:

Wunderwelt der Tiere im Meer

Chae Strathie (Text), Erin Brown (Ill.).; Wunderwelt der Tiere im Meer – Mit Geschichten wachsen; Aus dem Englischen von Beatrix Rohrbacher; 360 GRAD Verlag, 2021; ISBN: 978-3-96185-042-6; Preis: 18,00 €, 128 Seiten; Altersempfehlung: ab 8 Jahre



Mit diesem Buch taucht man über fiktive Geschichten in die Welt des Meeres ein und erfährt nahezu nebenbei viel über die Besonderheiten und Eigenschaften der Tiere, die darin leben. „Mit Geschichten wachsen“ ist der Untertitel dieses Buches. Dieser im Titel verborgene Anspruch wird eingelöst, indem die Geschichten auch soziale Themen wie Freundschaft, Konfliktlösung etc. thematisieren, an denen die Leser*innen lernen können. Implizit werden Sachinformationen über die im Meer lebenden Tiere angeboten. So lernt man beispielsweise, dass eine Seekuh ein sehr ruhiges und geselliges Tier ist, dass ein Mondfisch kleine Tierchen auf den Schuppen hat, die z. B. der Möwe munden, dass ein Tintenfisch Garnelen frisst oder dass die Riesenmuschel lange Zeit umherzieht, um den perfekten Ort zu finden, diesen jedoch anschließend ihr Leben lang nicht mehr verlässt. Meistens werden die besonderen Eigenschaften der Tiere zum Ausgangspunkt oder Konflikt der Geschichte gemacht, sodass darauf auch der Fokus liegt und sich die Leser*innen die Besonderheiten besser merken können.

Jede Geschichte ist drei bis sechs Seiten lang, beginnt mit einer Überschrift und endet mit einem vierversigen Gedicht im Paarreim über das jeweilige Tier, das in der Geschichte thematisiert wurde. Fast alle Geschichten haben zudem eine ganzseitige Illustration, die meist das Tier in Großaufnahme zeigt. Text- und Bildseiten sind dabei in dunklen Farben gehalten; selbstverständlich passend zum Meer in Blau-, Grün- und Grautönen. Dies kann das abendliche Vorlesen am Bett bei gemütlichem Licht erschweren. Ansonsten eignen sich die Geschichten aufgrund ihrer Kürze sehr gut zum Vorlesen; ebenfalls sind die Konflikte nicht sehr aufregend, was das Einschlafen sonst erschweren könnte. Geglückt wurden die 20 Geschichten in die Lebensräume der Tiere: „Am Riff“, „Küsten und flache Gewässer“, „Tropische und warme Gewässer“ und „Arktis und Polargewässer“. Zudem wurden auf den letzten beiden Doppelseiten wissenswerte Fakten über die 20 Tiere nochmals in kurzen Sachtext-Abschnitten zusammengefasst. Diese bildungssprachlich formulierten Informationen sind sehr interessant, bedürfen im Vorschulalter jedoch noch einer Vermittlung.

Insgesamt ein sehr empfehlenswertes Vorlesebuch, das nebenbei Sachinformationen liefert und damit auch im Grundschulunterricht eingesetzt werden kann.

Dr. Nadine Naugk
für die AJuM Sachsen-Anhalt



Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt, Markgrafenstr. 6, 39114 Magdeburg, Fon: 0391 7355430, Fax: 0391 7313405, E-Mail: info@gew-sachsenanhalt.net, www.gew-sachsenanhalt.net

Vorsitzende: Eva Gerth

Verantwortlich: Geschäftsführung der GEW Sachsen-Anhalt

Redaktion: Prof. Dr. Hans-Dieter Klein und Christiane Rex (verantw. Redakteur*innen), Rolf Hamm, Helgard Lange, Christian Müller, Bärbel Riethausen, Andrea Trojahn

Postanschrift der Redaktion: GEW Sachsen-Anhalt, Redaktion EuW, Markgrafenstr. 6, 39114 Magdeburg

Die „Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt“ (EuW) erscheint monatlich (Doppelausgabe in den Sommerferien). Für Mitglieder der GEW Sachsen-Anhalt ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsschluss ist der 10. des Vormonats. Später eingehende Manuskripte können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Grundsätzlich behält sich die Redaktion bei allen Beiträgen Kürzungen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Verantwortung übernommen. Die mit dem Namen oder den Initialen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

Verlag mit Anzeigenabteilung: Stamm Verlag GmbH, Goldammerweg 16, 45134 Essen, Fon: 0201 84300-0, Fax: 0201 472590, E-Mail: anzeigen@stamm.de, www.erziehungundwissenschaft.de; verantwortlich für Anzeigen: Mathias Müller; gültige Preisliste Nr. 12 vom 1. Januar 2019; Anzeigenschluss ca. am 5. des Vormonats.

Gesamtherstellung: SW-Kommunikation: Thomas Westermann, Bahnhofstr. 21, 39218 Schönebeck, Fon: 03928 847162, www.sw-kommunikation.net, und Partner

Weihnachtsdusel

Tach zusammen. Langsam wird es richtig kalt. Na gut, richtig kalt eigentlich nicht, seit dem Klimawandel wird es im Winter nur ein wenig kälter als früher im Herbst, aber immerhin. Denn das reicht schon aus, um mich in eine vorweihnachtliche Stimmung zu bringen. Überall leuchtet es verheißungsvoll und es duftet nach Glühwein. Das sind nicht die Schüler, aber die Eltern, die Lehrer und der Hausmeister. Wie ich das Bildungsministerium so kenne, wird der demnächst Pflicht an den Schulen. Der Glühwein, wer sonst? Dann können sich alle die Situation schönsaufen. An den Grundschulen wird natürlich Kinderpunsch gereicht, aber Schüler der höheren Klassenstufen lernen endlich mal was für's Leben. Es gibt nämlich Probleme, die kann man nur, wenn man sie schon nicht lösen kann, wenigstens versuchen wegzutrinken. Das klappt natürlich nicht, aber Geld für richtige und vernünftige Maßnahmen ist nicht da, der Ernst der Lage wird von mindestens einem Drittel der Menschen geleugnet und die Politik ist entscheidungsschwach. Da nehmen sich Klimakatastrophe und Corona nicht viel. Die Erklärungen für beides sind schon ein wenig komplex und Naturwissenschaften sind nun mal nicht immer die beliebtesten Fächer. Die Wendler, Naidoos und Hildmänner dieser Welt verstehen beispielsweise gar nicht, worum es geht. Aber sie äußern sich gerne und und tauchen medial direkt neben den echten Experten auf. Das ist schon ein wenig verwirrend. Doch nach einer gewissen Dosis Glühwein, am besten mit Schuss, beginnt man, für alles Verständnis zu haben. Natürlich ist Alkohol nicht gesund und er hat unangenehme Nebenwirkungen, aber das merkt man erst viel später. Auch das ist wie bei Corona und Klimakatastrophe:

Hinterher ist man immer schlauer.

Lasst uns einfach sanft beduselt ein Weihnachtslied singen. Die letzte Strophe kann ja eine Klimakata sein.

Ich glaube, ich hatte einen Glühwein zu viel. Nüchtern betrachtet.

Aber was weiß ich schon, ich bin ja nur ein Dings, also ein Tor oder so ...

Lars Johansen



Änderungsmeldung

Name, Vorname: Tätigkeitsbereich:

Kreisverband: Vergütung nach TVL (Entgeltgruppe Stufe seit)

Mitglieds-Nr.: Geb.-Dat.: Vergütung nach TVÖD (Entgeltgruppe Stufe seit)

Anschrift: Haustarifvertrag/PTG-Tarifvertrag:

..... (Entgeltgruppe Stufe seit)

Telefon: Vergütung nach SuE (S-Gruppe Stufe seit)

Bankverbindung: Beamte (Besoldungsgruppe Stufe seit)

Kontoinhaber: Bruttoeinkommen:

IBAN: (bei Rentnern und Mitgliedern in privaten Einrichtungen)

DE Altersteilzeit (Beschäftigungsumfang/Anzahl der Stunden pro Woche vor Beginn der Altersteilzeit):

Dienststelle/Einrichtung (Name, Straße, PLZ, Ort): Arbeitszeit (Beschäftigungsumfang/Anzahl der Stunden pro Woche):

Datum Unterschrift

**Neues Konto?
Neue Adresse?
Neues Gehalt?
Neue Arbeitsstelle?**

Bis zu 10 Euro berechnen Banken, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst werden kann, weil der Inhaber umgezogen ist, sich seine Kontonummer/Bankverbindung geändert hat ..

Bitte helfen Sie Ihrer Gewerkschaft unnötige Kosten zu sparen und senden Sie bei Veränderungen sofort diesen nebenstehenden Abschnitt an: GEW Sachsen-Anhalt, Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg, Fax: 0391 7313405.

